

## Verhaltensnoten – Beurteilungsrichtlinien

*Hinweis zur Auslegung der Verhaltensbeurteilung:*

Die nachfolgenden Kriterien dienen als Orientierungsrahmen für die Bewertung des Schülerverhaltens. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jedes individuelle Verhalten eindeutig in die angeführten Kategorien eingeordnet werden kann. Abweichungen von den beschriebenen Merkmalen bedürfen daher einer gesonderten, einzelfallbezogenen Betrachtung. In solchen Fällen erfolgt die Beurteilung im Rahmen einer pädagogisch fundierten Einzelfallentscheidung, die unter Einbindung des Kollegiums und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen wird. Am Ende jedes Semesters findet zudem eine Klassenkonferenz statt, in der das Verhalten der Schülerinnen und Schüler gemeinsam besprochen und gegebenenfalls abweichende Bewertungen ausführlich diskutiert und beschlossen werden.

*Definition anhand der Gesetzeslage:*

**SCHUG § 43 (1):** Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

**(2)** Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

**SCHUG § 18, Abs. 5:** Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppenarbeiten) allerdings. Bei der Beurteilung sind laut SCHUG § 21, Abs. 3 die Anlagen, das „Temperament“, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

**Verhaltensnoten:**

Wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des **§ 48** Gelegenheit zu einem **beratenden Gespräch zu geben** (**Frühinformationssystem**). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z.B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten.

*Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz, Fassung vom 08.07.2025*

**Anmerkung zur Berücksichtigung von Einsicht und Wiedergutmachung:**

Bei der Beurteilung des Verhaltens wird nicht ausschließlich das Fehlverhalten selbst, sondern auch der Umgang der Schülerin bzw. des Schülers damit berücksichtigt. Einsicht, Kooperationsbereitschaft sowie ernsthafte Bemühungen um Wiedergutmachung können sich positiv auf die Bewertung auswirken. Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem Verhalten lernen, Verantwortung übernehmen und aktiv zur Lösung beitragen, werden grundsätzlich differenziert betrachtet – im Gegensatz zu jenen, die wiederholt uneinsichtig, unkooperativ oder beratungsresistent auftreten.

**Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Kooperation:**

- **Einsicht zeigen:** Ehrliche Entschuldigung und Übernahme von Verantwortung.
- **Reflexion:** Teilnahme an Gesprächen oder schriftliche Stellungnahme zum Fehlverhalten.
- **Wiedergutmachung**
- **Verhaltensziele:** Einhaltung individueller Vereinbarungen oder Verhaltensverträge.
- **Verhaltensänderung:** Nachweislich besseres Verhalten und respektvoller Umgang über längere Zeit.

Angemessene Wiedergutmachung ist als Bemühen des Schülers / der Schülerin zu werten und damit in die Beurteilung des Verhaltens einzubeziehen. Und wie bei allen anderen schulischen

Lernangeboten ist auch das soziale Lernen als ein Prozess zu sehen, der pädagogische Begleitung und Unterstützung braucht.

#### *Kategorien zur Beurteilung des Verhaltens*

Mit der folgenden **Aufstellung von Kriterien für die Vergabe von Verhaltensnoten soll eine Richtlinie vorgegeben werden.** In jedem Fall sind jedoch die Anlagen des Schülers/der Schülerin, das Alter und das Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

<p><b>Sehr zufriedenstellend</b></p> <p>Pflichten werden angemessen erfüllt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliches soziales Engagement</li> <li>• Höflicher Umgang mit Mitschüler:innen und Lehrpersonen</li> <li>• Einordnung in die Klassengemeinschaft</li> <li>• Pünktliches Erscheinen</li> <li>• Ehrlichkeit</li> <li>• Erledigung von Pflichten zur rechten Zeit (Materialien, Hausübungen, Unterschriften, Schularbeiten)</li> <li>• Ordentliche Organisation der Unterrichtsmaterialien</li> <li>• Angemessene Lautstärke im Unterricht</li> <li>• Schul- und Hausordnung wird eingehalten</li> </ul> <p>Bei Fehlverhalten (z.B. einmaligem Handyvergehen) einsichtiges Verhalten und um Wiedergutmachung bemüht</p>	<p><b>Zufriedenstellend</b></p> <p>Pflichten werden meist erfüllt</p> <p>Kleinere Mängel im Sozialverhalten kommen vor, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinere Verfehlungen in Bezug auf die Schul- und Hausordnung (Handyvergehen, Kaugummi, etc.)</li> <li>• Vereinzelte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen</li> <li>• Nichtbefolgung von Anweisungen der Lehrkraft kommt vereinzelt vor</li> <li>• Störung des Unterrichts durch Schwätzen, Herausrufen, dadurch auch Stören der Mitschüler:innen</li> <li>• Vergessen von Materialien, Unterschriften</li> <li>• Leichte Mängel bei der Organisation der Unterrichtsmaterialien</li> <li>• Leichter Mangel an Höflichkeit, Respekt und Umgang miteinander</li> </ul> <p>Schüler:in zeigt Einsicht bei Verstößen und reagiert positiv auf Ermahnungen</p>
--	--

Wenig zufriedenstellend	Nicht zufriedenstellend
<p>Gröbere Mängel im Sozialverhalten kommen vor, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwänzen des Unterrichts</li> <li>• Wiederholte Verstöße im Benehmen gegenüber Lehrpersonen und Mitschüler:innen (Beleidigung, Mobbing, etc.)</li> <li>• Unkontrollierte Wutausbrüche</li> <li>• Mehrmalige Unpünktlichkeit ohne triftigen Grund</li> <li>• Wiederholte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen oder die Schul- und Hausordnung (z.B.: mehrmaliges Handy- oder Hausschuhvergehen, etc.)</li> <li>• Fälschen von Unterschriften, Schummelversuche</li> <li>• Immer wieder Schimpfwortgebrauch oder genereller Gebrauch unangemessener Sprache, Lügen</li> <li>• Verstecken, Wegnehmen oder Zerstören von Eigentum der Mitschüler:innen oder der Schule</li> <li>• Raufereien</li> <li>• Häufiges Widersprechen gegen Anordnungen</li> <li>• Rauchen, Snusen, Vapen</li> </ul> <p>Uneinsichtigkeit bei Fehlverhalten / fehlende Kooperation, verweigert Wiedergutmachung</p>	<p>Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für „wenig zufriedenstellend“. Schwere Vergehen - Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alkohol- und/oder Drogenkonsum</li> <li>• Gefährliche Drohungen oder Nötigung gegenüber Mitschüler:innen oder Lehrkräften</li> <li>• Gewaltanwendung gegenüber anderen Personen</li> <li>• Gefährdung der Sittlichkeit</li> <li>• Diebstahl</li> <li>• Mobbing (physische oder psychische Verletzung(en) auf längere Zeit)</li> <li>• Mitnahme von Waffen in den Unterricht</li> <li>• Wiederholtes Lügen</li> </ul> <p>Verweigert Wiedergutmachungen</p>